

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Unterschutzstellung des „Dünenrestes mit Silbergrasbestand“, Gemeinde Aiterhofen, als Landschaftsbestandteil

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (BayRS 791-1 U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S. 299), erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 24.02.1997, Nr. 820-8623-124, genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Lebensräume und Lebensgemeinschaften des Dünenrestes süd-östlich der Ortschaft Sand in der Gemeinde Aiterhofen werden unter der Bezeichnung „Dünenrest mit Silbergrasbestand“ als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Das unter Schutz gestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 2 ha.
Die Grenzen des Landschaftsbestandteils sind in einer Karte M 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des „Dünenrestes mit Silbergrasbestand“ als Landschaftsbestandteil ist es,

1. die einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen und zu entwickeln, insbesondere die Arten des Trockenstandorts,
2. den Dünenrest wegen seiner erdgeschichtlichen, geologischen, biologischen und ökologischen Bedeutung zu erhalten und ihn zusammen mit der Ausgleichsfläche gezielt nach Gesichtspunkten des Arten- und Biotopschutzes zu entwickeln,
3. Eingriffe und nachhaltige beeinträchtigende Störungen des Naturhaushaltes zu verhindern und einer solchen Entwicklung durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken sowie ggf. Schäden im Naturhaushalt zu beheben,
4. Zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des dort entstandenen Landschaftsbildes zu bewahren, langfristig zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

- (1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG jede Handlung verboten, die zu einer Zerstörung, Entfernung oder Veränderung dieses Landschaftsbestandteils führen kann.

Es ist deshalb verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;
 2. Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
 3. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
 4. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Start- und Landeplätze für Flugkörper, Park-, Camping-, Sportplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 5. Bild- und Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch die Einbringung und Benutzung von Stoffen und Gegenständen oder durch mechanische Eingriffe;
 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;
 8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 9. Anpflanzungen mit Gehölzen einschließlich Erstaufforstungen vorzunehmen;
 10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 11. zu zelten, Feuer zu machen sowie Flugmodelle zu betreiben;
 12. Sachen jeder Art im Schutzgebiet zu lagern;
 13. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) In Verbindung mit Art. 26 BayNatSchG ist es zudem verboten, das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder es zu betreten.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, sofern sie im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden;
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde erfolgt;

3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes mit Ausnahme von Wildfütterungen, die nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen;
5. das Befahren und das Betreten im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 3.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des einstweilig sichergestellten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung den Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles führen können,
 2. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 20.000,00 DM belegt werden, wer entgegen Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt oder es betritt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz der Sandgrube südöstlich der Ortschaft Sand vom 04.12.1985, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises

Straubing-Bogen Nr. 51 vom 18.12.1985, außer Kraft.

Straubing, 17.03.1997
Landratsamt Straubing-Bogen

Weiß, Landrat

21-941-

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1997 der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf

Die von der Gemeinschaftsversammlung Hunderdorf am 16.12.1996 erlassene und vom Landratsamt Straubing-Bogen rechtsaufsichtlich gewürdigte Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

I. Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf für das Haushaltsjahr 1997

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 Art. 10 Abs. 2, VGemO, § 41 Kom mZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	994.600,-- DM
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	25.100,-- DM
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 1997 auf 752.900,-- DM festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.6.1996 auf 5.970 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 126,1139 DM festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.